

Bericht Nr. 2027 der Aufsichtskommission zum Bericht Nr. 2026 des Bürgerrates zur Überarbeitung der Anstellungs- und der Lohn- ordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 5. September 2008

Nach einer Präsentation der Vorlage durch Vertretungen des Leitungsausschusses und der Zentralen Dienste hat die Aufsichtskommission den Bericht und die vorgeschlagenen Änderungen eingehend diskutiert.

Die Aufsichtskommission hat insbesondere die Frage diskutiert, ob weiterhin sowohl individuelle wie auch generelle Lohnanpassungen möglich sein sollen, nachdem die geltende Regelung „*Der vom Bürgergemeinderat bewilligte Gesamtbetrag ist in der Regel unterteilt in zwei Beträge, einen, der für eine generelle und einen, der für individuelle Anpassungen zur Verfügung steht.*“ die Überarbeitung der Anstellungs- und der Lohnordnung ausgelöst hat (§5 der Lohnordnung).

In der Auseinandersetzung mit dieser Frage hat sich gezeigt, dass die Meinungen zu diesem Punkt insofern auseinander gehen, als zwar individuelle Anpassungen bevorzugt werden, dass aber auch die Kombination mit einer generellen Anpassung möglich sein sollte. Die Aufsichtskommission hält daher die neue vorgeschlagene Formulierung des Bürgerrates für eine akzeptable Lösung, die alle Möglichkeiten offen lässt, dem Bürgergemeinderat die politische Diskussion ermöglicht und den Spielraum für die jährlichen Lohnrundenbeschlüsse nicht einschränkt.

Zur Erhöhung des Ferienanspruchs (§ 16 der Anstellungsordnung) hat die Kommission festgestellt, dass die Bürgergemeinde mit der neuen Regelung im Vergleich mit anderen Arbeitgeberschaften sowohl in der Verwaltung wie auch in der Privatwirtschaft wettbewerbsfähig ist. Die Kommission hält die Erhöhung für angebracht, weist aber darauf hin, dass die Finanzierung von zusätzlichen Ferientagen gesichert sein muss.

Zur Änderung der Regelung bei den Dienstjubiläen (§ 15 der Lohnordnung) ist die Aufsichtskommission der Meinung, dass der neue Vorschlag grosszügig ist, zumal andernorts erst ab 10 Dienstjahren ein Jubiläumsgeschenk ausgerichtet wird. Die Lösung, nach der künftig für alle ein gleich hoher Geldbetrag ausgerichtet wird, hält die Kommission für fair und sozial. Die Aufsichtskommission bittet den Bürgerrat, darauf zu achten, dass die finanzielle Auswirkung der neuen Regelung im Vergleich zur geltenden kostenneutral ist.

Anträge

Nach Ansicht der Aufsichtskommission ist die neue Regelung von § 7 der Anstellungsordnung „*In der Regel wird eine Probezeit von maximal drei Monaten vereinbart.*“ missverständlich bzw. falsch formuliert. Sollte es gemäss den Erläuterungen die Absicht sein, eine maximale Probezeit von drei Monaten festzuschreiben, so ist „in der Regel“ zu streichen, da diese Formulierung eine Überschreitung der dreimonatigen Probezeit zulassen würde.

Die Aufsichtskommission beantragt daher, § 7 der Anstellungsordnung wie folgt zu ändern:

§7. Es wird eine Probezeit von maximal drei Monaten vereinbart.

Unabhängig von diesem Abänderungsantrag ist Abs. 1 von § 8 der Anstellungsordnung wie folgt zu ändern:

§ 8. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage, je auf Ende einer Woche.

Diese Folgeanpassung von Abs. 1 in § 8 ist im Zuge der Neuformulierung von § 7 wohl untergegangen.

Mit Ausnahme dieser Abänderungsanträge beantragt die Aufsichtskommission dem Bürgergemeinderat, der vorliegenden Überarbeitung der Anstellungs- und der Lohnordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel zuzustimmen.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Dieter Werthemann

21.8.08